

Konflikte hervorgeht, in der unter anderem bekräftigt wird, dass die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls I unter allen Umständen uneingeschränkt auf alle durch diese Übereinkünfte geschützten Personen anzuwenden sind, und zwar ohne jede nachteilige Unterscheidung, die auf dem Ursprung des bewaffneten Konflikts oder auf Beweggründen beruht, die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden,

unter Hinweis auf die zwingende Notwendigkeit, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der engen Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Staaten zur weiteren Stärkung des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Menschen, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde,

unter Begrüßung der Bemühungen der Staaten, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten, sowie der Programme und sonstigen Maßnahmen der Staaten und ihrer Streitkräfte, mit denen sie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts fördern oder sicherstellen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Staaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten,

ßung seiner Bemühungen, seine Datenbank zum humanitären Völkergewohnheitsrecht regelmäßig zu aktualisieren, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷ auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der

Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949

14. *beschließt*